

selbst in ihrer Besonderheit klar bestimmt sind. Dieser Unterlassung machen sich aber auch die Anhänger der Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht insofern schuldig, als sie bereits aus dem Umstande, daß die andere Lehre sich in Widersprüche verwickelt, schließt, daß „Staat“ und „Recht“ ein und dasselbe Gegebene darstellen müssen, statt vorher eingehend zu untersuchen, ob nicht doch die Worte „Staat“ und „Recht“ einen sehr verschiedenen Sinn haben. So verwickelt sich denn auch die „Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht“ in unlösbare Widersprüche, die nur durch fiktive Konstruktionen scheinbar verdeckt werden können, in Wahrheit aber doch nur einen Gegensatz von „Staat“ und „Recht“ widerspiegeln. Allerdings kann nicht behauptet werden, daß die „Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht“ aus der Linie der bisherigen Entwicklung der Lehren von der Beziehung von „Staat“ und „Recht“ herausfällt, diese Linie mit jener Lehre abgebrochen wird. Denn zweifellos zeigt die neuere „Staatsrechtslehre“ eine starke Entwicklung, welche dahin geht, die Gegebenen „Staat“ und „Recht“ einander immer mehr zu „nähern“, so daß jene Lehre, welche „Staat“ und „Recht“ als ein und dasselbe Gegebene betrachtet, den Höhe- und Endpunkt einer Entwicklung darstellt. Mit der Erreichung dieses Höhe- und Endpunktes ist freilich merkwürdigerweise das eingetreten, was heute allgemein — sehr milde — als eine „Krise“ der Staatsrechtslehre bezeichnet wird, zweifellos aber in späterer Zeit als das katastrophale Ende einer Staatsrechtslehre bezeichnet werden wird, die auf ethisch-politischen Dogmen und formal-juristischen Konstruktionen eine wissenschaftliche Staats- und Rechtslehre aufbauen will und die unumgänglich zu beantwortenden Fragen einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ entweder nicht kennt oder mit dem Hinweise auf die Unzulänglichkeit der modernen „Soziologie“ spöttisch abfertigt. Wenn aber von einer „Unzulänglichkeit“ der modernen „Soziologie“, die niemand leugnen wird, die Rede ist, so haben jene, welche hochmütig auf die „Soziologie“ herabblickend „Staatsrechtslehre“ betreiben, nicht weniger Grund, von einer „Unzulänglichkeit“ der „Staatsrechtslehre“ zu sprechen, die sich vergeblich bemüht, die ihr gestellten Fragen zu beantworten und ein geradezu beschämendes Chaos von widerstreitenden Meinungen zeigt. Es ist freilich kein Wunder, daß gerade die Entwicklung der Staatsrechtslehre in unserem und in dem vorangegangenen Jahrhunderte eine stetige Annäherung der „Begriffe“ „Staat“ und „Recht“ aufweist, denn diese Entwicklung geht parallel mit einer stetigen Entwicklung der politischen Verhältnisse von den Staatsformen der „absoluten Monarchie“ zur „konstitutionellen Monarchie“ und schließlich zur „parlamentarischen Republik“. Die neuere Entwicklung der Staatsrechtslehre kann eben nur verstanden werden, wenn man weiß, daß